## Liechtenstein als Fonds- und Family Office-Standort

Das kleine leistungsstarke Fürstentum: Keine Staatsverschuldung, das größte Bruttsozialprodukt pro Kopf in Europa, der Schweizer Franken als gesetzliche Währung, die Mitgliedschaft im EWR und moderne Doppelbesteuerungsabkommen mit allen Nachbarländern geben dem Finanzplatz Zukunft.

Die europäische Kapitalmarkt- und Wertpapierregulierung der EU wird aufgrund der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins dort vollumfänglich umgesetzt. Dies hat Auswirkungen auf den Fondsstandort Liechtenstein und dessen »Nutzungsmöglichkeiten« für vermögende Privatpersonen. So war Liechtenstein das erste Land in Europa, das die europäische Fondsregulierung für alternative Investmentfonds (AIF) und deren Manager (AIFM) in nationales Recht umgesetzt hat. Mittlerweile sind auch die letzten politischen Hürden überwunden, die bislang dem uneingeschränkten und diskriminierungsfreien Marktzugang Liechtensteinischer Fondsmanager in der EU unter Nutzung des »EU-/EWR-Passes« entgegenstanden.

Doch auch in Deutschland und Österreich haben sich die Rahmenbedingungen für Spezialfonds in den letzten Jahren deutlich verändert. Die neue europäische Fondsregulierung verfolgt bekanntlich einen sehr umfassenden Ansatz. Hiernach stellt grundsätzlich jeder »Organismus für gemeinsame Anlagen …, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren«, einen »alternativen Investmentfonds« dar, für den zwingend ein regulierter Fondsmanager (AIFM) aus dem EU/EWR-Raum bestellt werden muss.

Betroffen sind dagegen viele Vermögenstrukturen für im EU-/EWR-Raum ansässige Unternehmer und Privatpersonen. Neben den »klassischen« Spezialfonds vermögender Privatpersonen bedürfen aber auch (Multi-) Family Office-Strukturen und Anlagen in Immobilien- oder Beteiligungsvermögen einer Restrukturierung.

Vermögensstrukturen bedürfen einer Überprüfung, unabhängig davon, »ob es sich um einen offenen oder geschlossenen Fonds handelt, ob der AIF in der Vertragsform, der Form des Trust, der Satzungsform oder irgendeiner anderen Rechtsform errichtet wurde und welche Struktur der AIF hat«. Unterbleibt eine Restrukturierung, können massive rechtliche Konsequenzen drohen.

Die deutsche Umsetzung der AIFM-Regulierung in Form des neuen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) und des Investmentsteuergesetzes (InvStG) ist durch extrem hohe Komplexität, starke Inflexibilität, hohe Kosten und häufige Änderungen gekennzeichnet. Eine langfristige Planbarkeit von Vermögensstrukturen ist daher nur sehr eingeschränkt möglich. Auch jetzt plant die deutsche Regierung bereits wieder eine neue Reform

der – gerade erst reformierten – steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für Strukturen, die unter die AIF-Regulierung fallen.

Professor Dr. iur. Dr. rer. pol. Olaf Gierhake, LL.M., Institut für Vermögensschutz AG, Rapperswil (CH) und Triesen (FL)



Liechtenstein ist ein etablierter, gut überschaubarer Finanzplatz, in welchem europarechtskonform regulierte Fondsmanager, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer und Banken eng zusammenarbeiten, um kundenindividuelle Lösungen zu finden, die die steuerlichen und regulatorischen Vorgaben in allen beteiligten Jurisdiktionen vollumfänglich und kosteneffizient berücksichtigen.

Das liechtensteinische Zivilrecht und das liechtensteinische Steuerrecht sind attraktiv, deutschsprachig und EU/EWR-konform ausgestaltet. Insbesondere steuerrechtskonform ausgestaltete Stiftungen und Trusts können flexibel und rechtssicher genutzt werden, um Familienmitglieder in unterschiedlichen Ländern zu versorgen. Regulierte alternative Investmentfonds können genutzt werden, weltweit verteiltes Immobilien- und Beteiligungsvermögen effizient zu strukturieren. Liechtenstein bietet sich damit insbesondere dann an, wenn langfristige Vermögensmanagement- und Vermögensnachfolgelösungen für Familien gesucht werden, deren Mitglieder in unterschiedlichen Ländern wohnen. Wer anspruchsvolle, zukunftstaugliche Family Office-Lösungen entwickelt, sollte das kleine Fürstentum konzeptionell prüfen.

Professor Dr. Olaf Gierhake

